

Niederschrift
über die Sitzung des Ausschusses I (Regionalplanung)
der Planungsgemeinschaft Westpfalz am 24.09.2025 in Kirchheimbolanden

Beginn der Sitzung: 10:05 Uhr

Ende der Sitzung: 11:30 Uhr

Teilnehmende:

LR Rainer Guth (Vorsitzender)

Bgm. Michael Cullmann

Bgm. Ralf Hechler

Ronald Zelt (in Vertretung für Bgm. Steffen Antweiler)

Frank Aulenbacher

Harald Brandstädter

Helge Schwab (MdL)

Lutz Wendel

Jochen Cornelius

Obere / Oberste Landesplanungsbehörden:

Reichardt, Susanne, obere Landesplanungsbehörde, SGD Süd

Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz:

Dr. Hans-Günther Clev (Leitender Planer)

Dr. Elke Ries

Die Öffentlichkeit war vertreten.

TOP 1 Regularien

Der Ausschussvorsitzende, **LR Rainer Guth**, eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der form- und fristgerechten Einladung (TOP 1.1) und der Beschlussfähigkeit des Gremiums (TOP 1.2). Das Protokoll der Sitzung vom 19.03.2025 wird in der vorliegenden Form beschlossen (TOP 1.3). Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form ebenfalls beschlossen (TOP 1.4).

TOP 2 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz

TOP 2.1 Generelle Information zum Verfahrensstand (Aufsplittung des Verfahrens zu den vier Kapiteln Wohnen, Gewerbe, Windkraft und FFPV), Zeitplan usw.)

Herr Dr. Clev gibt zu Beginn einen kurzen Verfahrensstand zum Fortschreibungsprozess der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz. So sei im Zuge der Beratung im Vorstand am 27.05.2025 der Vorschlag einer getrennten Offenlage einerseits für die Themen Gewerbe, Wohnen und Freiflächen-PV und andererseits für das Thema Windkraft zwecks Verringerung des Risikos einer erneuten Offenlage im Bereich Windkraft, welche die Einhaltung der Frist 31.12.2026 gefährden könnte, ergangen. In der anschließenden Sitzung der Regionalvertretung am gleichen Tag sei die Beschlussfassung über die Trennung der Verfahren und der Offenlage des Kapitels Windkraft erfolgt. Seit dem 12. August 2025 laufe die Offenlage zur 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz für den Bereich Windkraft. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen ende am 26. September 2025 mit der Möglichkeit der Nachmeldung bis einschließlich 15. Oktober 2025. Im Anschluss führt Herr Dr. Clev zu den einzelnen Kapiteln aus.

Wortmeldungen zu TOP 2.1 gibt es nicht.

TOP 2.2 Kapitel Gewerbe

TOP 2.2.1 Kurzinfo zum Verfahrensstand

Zum Kapitel Gewerbe erläutert **Herr Dr. Clev** einfühend, dass die in der Sitzung des Ausschusses I (Regionalplanung) am 19.03.2025 beratenen „Problemfälle“ Bischheim, Sembach, Biebermühle, Zweibrücken – Hinter Wallerscheid und Kusel – Windhof auf der Basis der Empfehlung des Ausschusses I in der Sitzung des Vorstandes und der Regionalvertretung am 27.05.2025 erörtert worden seien. Man sei dabei der Empfehlung des Ausschusses I gefolgt. Entsprechend seien alle Problemfälle mit Ausnahme des Gebietes Biebermühle beibehalten worden. Die Herausnahme des Gebietes Biebermühle (Landkreis Südwestpfalz) habe sich darin begründet, dass die Entwicklung des Gebietes sich als schwierig erweise und lediglich eine geringe Teilfläche für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stünde. Die Herausnahme sei in Abstimmung mit der Kreisverwaltung Südwestpfalz erfolgt.

Weiterhin informiert Herr Dr. Clev über den Stand der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Kapitel Gewerbe. Der formelle Abschluss der SUP sei noch nicht erfolgt, da sich die genaue Formulierung zur Handhabung von befristeten Vorrangausweisungen nach § 7 (1) ROG sich derzeit noch in Abstimmung mit der Obersten und der Oberen Landesplanungsbehörden befände. Der entsprechende Passus würde in die SUP Eingang finden werden.

Hinsichtlich der Fläche 19 zwischen Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr solle, so Herr Dr. Clev zum Thema mögliche Anpassung der bisherigen Kulisse, eine Vergrößerung erfolgen, insofern für den Ergänzungsbereich eine SUP vorgelegt und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) in diesem Bereich formell zurückgenommen würde. Dies sei derzeit im Verfahren. Im Anschluss würde auf Grundlage dessen dann auch eine Rücknahme des regionalen Grünzuges in diesem Bereich erfolgen. Ein Abstimmungsgespräch hierzu sei am 17.09.2025 erfolgt.

Wortmeldungen zu TOP 2.2.1 gibt es nicht.

TOP 2.2.2 Projekt landesweit bedeutsame Gewerbeflächen: Information zur Zielsetzung, zum Verfahren und Wechselwirkungen mit den im Kapitel Gewerbe des ROP IV Westpfalz vorgesehenen Ausweisungen

In einem gemeinsamen Projekt des Ministeriums des Innern und für Sport (Mdl), des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM), so **Herr Dr. Clev**, sollen in den kommenden Jahren Kommunen bei der Entwicklung von Gewerbeflächen verstärkt unterstützt und damit die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landes gefördert werden. Dabei sollen Flächen in einer Größenordnung entwickelt und ggf. bevorratet werden, die eine landesweite Bedeutung aufweisen und auch für international agierende Konzerne von Interesse seien.

Im Rahmen einer vorbereitenden Studie zur Gewerbe- und Industrieflächenstrategie Rheinland-Pfalz hätten potenzielle Standorte identifiziert werden können. Aus diesem Flächenpool sollen nunmehr landesweit dreizehn Kommunen bei der Entwicklung dieser Flächen begleitet werden. In einem ersten Schritt sollen Machbarkeitsstudien darüber aufklären, ob eine Entwicklung realistisch sei, welche Hürden zu erwarten seien oder wie eine bereits initiierte Flächenentwicklung unterstützt werden könne. Die für die Studienerstellung beauftragten Fachbüros Stadtimpuls, Sweco GmbH und Stadt-Land-plus GmbH seien für die Koordinierung des Projekts sowie die Kommunikation mit den Kommunen verantwortlich.

Das Ministerium des Innern habe folgende vier Flächen bzw. Suchräume in der Westpfalz als potenziell geeignet für eine gewerbliche Entwicklung im Rahmen vorbereitenden Studien zur Gewerbe- und Industrieflächenstrategie Rheinland-Pfalz identifiziert: Hinsichtlich des Auswahlprozesses sei die PGW nicht eingebunden gewesen:

1. Bereich Konken / Reichweiler / Schellweiler
2. Bereiche Eischberg und Gottelsberg in der Stadt Pirmasens
3. Bereich Weselberg
4. Stadt Kaiserslautern (ursprünglich Quartermaster, Ersatzstandort wird ermittelt; ggf. sog. DB Cargo-Fläche nördlich der Pariser Straße)

Die entsprechenden Studien der beauftragten Büros sollen bis 30. November 2025 vorliegen. Am 19.09.2025 habe eine Informationsveranstaltung des Landes für die betroffenen Kommunen stattgefunden. Diese 13 prioritär zu entwickelnden Standortbereiche seien Teil der insgesamt 46 Bereiche, die in der Potenzialstudie des Landes (Büro Dr. Jansen) identifiziert worden seien. Derzeit sei beabsichtigt, alle 46 Areale im künftigen LEP V als Vorbehaltsgebiete auszuweisen.

In der anschließenden Erörterungsrunde bestehen zum laufenden Projekt landesweit bedeutsame Gewerbeflächen seitens der Ausschussmitglieder Verständnisfragen. Seitens **Herrn Cornelius** wird eingangs die Nachfrage gestellt, inwieweit die Flächenkulissen der ausgewählten Flächen für regional bedeutsame Gewerbegebiete im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz mit den für die Region ermittelten landesweit bedeutsamen Flächen übereinstimmen würden. **Herr Dr. Clev** führt hierzu wie folgt vertiefend aus: Abweichungen würden sich dabei bspw. im Oberzentrum Kaiserslautern hinsichtlich dem Bereich Quatermaster und dem Bereich Vogelweh / Einsiedlerhof ergeben. Grundsätzlich sollen die ermittelten landesweit bedeutsamen Flächen künftig im LEP 5 als Vorbehaltsgebiete dargestellt und von den Flächeneinsparvorgaben ausgenommen werden. Seitens **Herrn Guth** wird die vorangegangene Fragestellung vertiefend aufgegriffen. Bedauerlich sei seines Erachtens, dass die Flächenkulisse der landesweit bedeutsamen Gewerbeflächen nicht final im engen Austausch abgestimmt und hierdurch keine Synergien geschaffen worden seien. **Herr Hechler** bekräftigt diese Sichtweise und befürchtet zudem, dass ggf. in den weiteren Verfahrensprozessen u. a. aufgrund von Restriktionen die Flächenkulissen bislang noch nicht gesichert seien. **Herr Dr. Clev** verweist in Bezug zur Flächenkulisse regional bedeutsamer Gewerbeflächen hierzu auf den im Jahr 2023 gelauenen informellen Beteiligungsprozess der Geschäftsstelle der PGW. Dieser habe dazu gedient, dass die ermittelten Flächen, bevor sie im Zuge der laufenden Fortschreibung in die Beratungen über den Entwurf des Regionalplans aufgenommen würden, zunächst im Hinblick auf verschiedene Kriterien, u. a. auch hinsichtlich lokaler Faktoren wie Bodendenkmäler, Altlasten, umwelt- oder erschließungstechnische Aspekte oder bestehende abweichende Planungsabsichten, geprüft würden. Weiterhin erfolge im Rahmen der SUP die Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und die frühzeitige Identifizierung von Umweltaspekten bereits auf Ebene der Regionalplanung und damit vorgelagert zur Bauleitplanung.

TOP 2.3 Kapitel Windkraft

Hinsichtlich des Kapitels Windkraft führt **Herr Dr. Clev** einfürend aus, dass sich im Nachgang zu den Beratungen des Ausschusses I am 19.03.2025 der Regionalvorstand und die Regionalvertretung am 27.05.2025 dafür entschieden hätten, dem Wunsch des Unternehmens Dyckerhoff nachzukommen und zu Gunsten der wirtschaftlichen Entwicklung die geplante Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windkraftnutzung im Bereich Marnheimer Höhe zu reduzieren, um den Rohstoffabbau und damit den längerfristigen Fortbestand des Unternehmens nicht zu gefährden. Weitere Einschränkungen geplanter Vorranggebiete Windenergie seien um Umfeld der Sonnenuhr auf dem Reiserberg sowie im Süden der Gemeinde Schellweiler beschlossen worden. Auf Rückfrage seitens **Herrn Schwab** bestätigt **Herr Dr. Clev**, dass damit im südöstlichen Bereich von Schellweiler durch die benannte Herausnahme derzeit keine Vorranggebiete Windenergie vorgesehen seien.

TOP 2.3.1 Erste Informationen zum laufenden Beteiligungsverfahren

Herr Dr. Clev informiert, dass das Beteiligungsverfahren zur 4. Teilfortschreibung ROP IV Westpfalz im Bereich Windenergie u. a. unter Nutzung des Beteiligungsportals des Landes Rheinland-Pfalz im Zeitraum vom 12.08.2025 bis 26.09.2025 lief, mit der Möglichkeit zur Nachmeldung bis einschließlich 15. Oktober 2025. Dabei seien die internationalen Grenznachbarn, 17 französische Stellen und eine luxemburgische Stelle, in Absprache mit der SGD Süd direkt von der Geschäftsstelle der PGW mit einer übersetzten Textfassung und per Einschreiben beteiligt worden. Zum Stichtag 23.09.2025 seien per Mail, per Post sowie über das Beteiligungsportal insgesamt 31 Stellungnahmen eingegangen (davon 21 TÖB). Auffallend seien Rückmeldungen

von Projektieren und Kommunen mit Nachfragen hinsichtlich einer Nichtberücksichtigung bestimmter selbst identifizierter Flächen in der ermittelten Flächenkulisse und der damit verbundenen Bitte, diese im weiteren Verfahrensprozess noch in die Kulisse der Vorranggebiete mit aufzunehmen. Deren Nicht-Einbeziehung begründe sich u. a. aufgrund bestimmter Auswahlkriterien (z. B. Standorte für Einzelanlagen, Umzingelungseffekte von Siedlungskörpern) und Restriktionen, die diesen Flächen entgegenstünden. Zugleich betont Herr Dr. Clev, dass an dieser Stelle nochmals herauszustellen sei, dass die vorgeschlagene Kulisse an Vorranggebieten keinen Exklusivitätsanspruch habe, sondern weiterhin kommunale Sondergebiete zusätzlich ausgewiesen werden könnten. Die Nichtberücksichtigung eines bestimmten Standortes als Vorranggebiet führe nicht unmittelbar zu seinem Ausschluss für die Windkraftnutzung. Zudem sei eine „Aufnahme“ weiterer Flächen in die derzeitige Entwurfskulisse im weiteren Verfahrensprozess nicht ohne Weiteres möglich, da für diese Standorte keine SUP vorläge. Eine Beauftragung weiterer SUP's im laufenden Verfahren käme jedoch kaum in Betracht, da die vorgegebenen Fristen dann kaum noch einzuhalten wären. Zudem würden sich hieraus weitere Kosten ergeben.

Die Nachfrage von **Herrn Cornelius** hinsichtlich einer festgelegten Abschneidegrenze von 15 ha, wie sie im Zuge der 3. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz angewendet wurde, erläutert **Herr Dr. Clev** wie folgt: So sei im Zuge der 3. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz mit Verweis auf das Konzentrationsgebot (von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich) des Z 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV RLP fünf Hektar pro Anlage angesetzt worden. Das Ziel sei im Zuge der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV RLP von einem Ziel zu einem abwägungsgrundsätzlichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert. Aus regionalplanerischer Sicht solle weiterhin im Zuge der Vorranggebietskulisse Windenergie eine Bündelungswirkung erzielt werden. Im vorliegenden Planentwurf seien die ermittelten Flächen in Clustern abgegrenzt, indem Flächen, die in unmittelbarem Umfeld zueinander lägen (bspw. Trennung durch Infrastrukturtrasse), im räumlichen Verbund angesehen würden.

TOP 2.3.2 Informationen zum Gesetz zur Umsetzung der RED III – Richtlinie (am 15.08.2025 in Kraft getreten) und Konsequenzen für die Regionalplanung in der Westpfalz (Ausweisung von Beschleunigungsgebieten)

Die RED III – Richtlinie – Umsetzung durch das „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie den Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ sei, so Herr Dr. Clev, am 14.08.2025 verkündet und am 15.08.2025 in Kraft getreten worden. Gemäß dem neu aufgenommenen § 6b WindBG entfalle die Umweltverträglichkeitsprüfung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG, die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie die Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG, wenn ein geplanter Anlagenstandort in einem sogenannten „Beschleunigungsgebiet“ läge.

Hinsichtlich der Relevanz für die laufende Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz habe eine rechtliche Prüfung des Gesetzestextes durch die Oberen und die Oberste Landesplanungsbehörde als vorläufiges Ergebnis ergeben, dass die 3-Monatsfrist für die Beschlussfassung für die Einleitung des Verfahrens zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete (einschließlich der Formulierung von Minderungsmaßnahmen) im Falle des Regionalplans erst greife, wenn die derzeit geplante Vorranggebietskulisse rechtlich verbindlich geworden sei (Übergangsregelung). Dabei sei weiter anzumerken, dass die derzeit in der Offenlage befindliche Kulisse weitestgehend den Positivkriterien für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten entspreche, allerdings wären u. a. im Hinblick auf Minderungsmaßnahmen weitere Gutachten und Arbeiten erforderlich. Zwecks Umsetzung dieser Vorgabe scheine es erforderlich zu sein, die Datengrundlage auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen. Hierzu solle beim MKUEM abgefragt werden, welche Gutachten noch ausstehen (Fledermaus etc.). Die Ergänzung / Vervollständigung

der Grundlagen habe unbedingt zentral zu erfolgen. Für die Beauftragung von darauf aufbauenden Gutachten, in den die Minderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltung der Windkraftanlage in bestimmten Zeiträumen, in Abhängigkeit von den jeweils vorkommenden Arten im Umfeld) definiert werden sollten, seien bereits Finanzmittel bei der SGD Süd eingestellt. Ob eine gebündelte Ausschreibung und Vergabe erfolgen könnten, würde noch geklärt werden.

Wortmeldungen zu TOP 2.3.2 gibt es nicht.

TOP 2.3.3 Ausstehende Vorgaben und Beiträge des Landes (u. a. finaler Flächenbeitragswert pro Region, Fledermausgutachten)

Hinsichtlich ausstehender Vorgaben und Beiträge des Landes im Bereich Windkraft informiert **Herr Dr. Clev**, dass am 17.09.2025 der Entwurf des Ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes veröffentlicht worden sei. Für die Region Westpfalz sähe der Gesetzesentwurf einen Flächenbeitragswert von mindestens 2,00 v. H. der Regionsfläche vor. Grundsätzlich bestünde gemäß Gesetzesentwurf nunmehr auch weiterhin die Möglichkeit, dass eine Übertragung eines Flächenüberhangs von Planungsgemeinschaften an flächenmäßig eingeschränkte Planungsgemeinschaften erfolgen könne.

Seitens **Frau Reichardt** wird hierbei ergänzt, dass zu diesem Gesetzesentwurf derzeit die Anhörung laufe. Auf Nachfrage von **Herrn Cullmann**, ob dieser Gesetzesentwurf ggf. auch Ausgleichszahlungen zwischen den Regionen vorsähe bzw. von **Herrn Cornelius** hinsichtlich etwaiger Anpassungen der derzeit ermittelten Flächenkulisse führt **Herr Dr. Clev** wie folgt weiter aus: Basierend auf dem Gremienbeschluss zur Offenlage der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz für den Bereich Windenergie läge derzeit eine Vorranggebietskulisse Windenergienutzung mit einem Flächenumfang von 7.313 ha vor, was rund 2,37 % der Regionsfläche entspräche. Demnach könne der benannte Flächenbeitragswert zunächst grundsätzlich als realistisch angesehen werden. Aufgrund der laufenden Offenlage könne allerdings noch keine abschließende Aussage zu möglichen notwendigen Flächenrücknahmen und einer damit folglich Reduzierung des derzeit im Planstand enthaltenen Flächenbeitrages erfolgen. Zudem sei dieses Gesetz noch nicht in Kraft. Dieser Aspekt wird auch seitens **Frau Reichardt** nochmals bekräftigt. So sei auch in anderen Regionen im laufenden Verfahrensprozess der Fortschreibungen eine erforderliche Flächenrücknahme erkenntlich, wodurch es abzuwarten sei, ob der derzeit ermittelte Flächenbeitrag der Offenlage zu halten sei. **Herr Schwab** führt mit Blick auf die Problematik landwirtschaftlicher Flächen an, dass in der Region tendenziell zu erkennen sei, dass Flächeneigentümer mitunter ihre Flächen für Windenergie verpachten möchten. Dies wiederum hätte Auswirkungen auf Landwirte, die Flächen pachten. Weiterhin seien die Abgeordneten erst am 17.09.2025 über den Entwurf des Ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes informiert worden. **Herr Hechler** äußert hierzu ergänzend die Frage, wie dieser Flächenbeitrag ermittelt worden sei und inwieweit ein reines Flächenziel hinsichtlich des Ausbaus von Windkraft grundsätzlich als sinnvoll einzustufen sei. So sei innerhalb der Region ein enorme Nachfrage seitens Projektierern für mögliche Standorte für Windenergieanlagen erkennbar. In diesem Kontext verweist **Herr Guth** ergänzend auf die Problematik des Netzausbaus. **Herr Dr. Clev** bestätigt dies mit Verweis auf die Sitzung des Ausschusses II vom 25.06.2025 in Kaiserslautern und der behandelten Thematik Netzausbau und Engpässe im Stromnetz als Herausforderung für den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien.

Weiterhin lägen, so **Herr Dr. Clev** zu TOP 2.3.3 weiter, noch keine Ergebnisse über ein bereits angekündigtes „landesweites“ Fledermausgutachten vor. Ein landesweites Fledermausgutachten sei in Rheinland-Pfalz kein einzelnes, feststehendes Dokument, sondern würde sich auf aktuelle Erhebungen und Daten, wie die Kartierungen windenergiesensibler Fledermausarten von Mai bis September 2025, die vom Landesamt für Umwelt (LfU) durchgeführt würden, beziehen, um Schwerpunktorkommen zu identifizieren.

TOP 2.4 Kapitel Freiflächen-PV

TOP 2.4.1 Methodik der Flächenauswahl (Positiv-Kriterien)

In Bezug auf Freiflächen-PV und die Methodik der Flächenauswahl **verweist Herr Dr. Clev** auf die vorherige Sitzung des Ausschusses I (Regionalplanung) vom 19.03.2025, in der die Positiv-Kriterien sowie die Filter bereits ausführlich dargelegt worden seien. Gemäß Vierte Teilfortschreibung des LEP IV RLP sei die Regionalplanung aufgefordert, mindestens Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV im Regionalplan auszuweisen. Aufgrund der innerhalb der Region bereits immensen, in der Entwicklung befindlichen Flächen für Freiflächenphotovoltaik fokussiere sich die Geschäftsstelle für die Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaik prioritär auf den 200 m Korridor entlang von Bundesautobahnen und zweigleisigen Schienenstrecken. Die nach aktuellem Planstand ermittelte Kulisse umfasse 1.108 ha in 132 Teilflächen. Deren Einzelgröße variere von etwa 0,9 ha bis etwa 30 ha (Untergrenze 0,5 ha).

Wortmeldungen zu TOP 2.4.1 gibt es nicht.

TOP 2.4.2 Restriktionsanalyse (angewandte Ausschlusskriterien, abgeglichen mit den laufenden Arbeiten an der SUP (Büro BGH in Trier))

Die ermittelte Gebietskulisse Vorbehaltsgebiete Freiflächen-PV würde derzeit, so **Herr Dr. Clev** weiter, einer SUP unterzogen. Im Juni / Juli 2025 sei durch die SGD Süd die SUP für die o. g. Flächen ausgeschrieben und im Ergebnis der Ausschreibung an das Büro BGH (Trier) vergeben worden. Die Auftaktgespräche mit dem Büro hätten bereits im Juli stattgefunden. Nach Abstimmung der Prüfkriterien habe das Büro seine Arbeit aufgenommen. Auf Wunsch aus den Gremiensitzungen würde dabei auch die Bodengüte bei betroffenen Ackerflächen Berücksichtigung finden. Ebenso würde das Thema Gehölze in den betroffenen Bereichen möglicherweise zu weiteren Einschränkungen führen. Nach dem derzeitigen Zeitplan solle die SUP im Entwurf bis zur Sitzung der Regionalvertretung Anfang Dezember 2025 vorliegen.

Rückfragen seitens der Gremienmitgliedern zu TOP 2.4.2 sind nicht erfolgt.

TOP 3 Diskussionen

Unter TOP 3 bedankt sich **der Vorsitzende** zunächst für den umfassenden aktuellen Informationsstand zur laufenden 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz durch den Leitenden Planer. Der Prozess sei unter den Rahmenbedingungen nicht einfach. Weiterhin müsse zur abschließenden Beurteilung zum Thema Windkraft die noch laufende Offenlage abgewartet werden. Auf seine Nachfrage über weitere offene Erörterungsthemen wird seitens **Herrn Cornelius** und **Herrn Schwab** zunächst hinsichtlich regional bedeutsamer Gewerbeflächen nochmals der aktuelle Stand zur potenziellen Gewerbefläche Bereich Windhof / ehem. Uffz-Krüger-Kaserne nachgefragt. **Herr Dr. Clev** verweist hierbei auf die vorherige Sitzung des Ausschusses I vom 19.03.2025, wonach die Problematik der Unsicherheiten in Bezug auf die Zukunft des Areals oder einzelner Teile aufgrund der Ungewissheit in Bezug der vorhandenen Erstaufnahmeeinrichtung, des scheinbar wiedererwachten militärischen Interesses an der Nutzung der ehemaligen Kaserne bzw. der Frage nach einer gänzlich anderen künftigen Nutzung dargelegt worden sei. Gemäß dem Vorschlag des Ausschusses I (Regionalplanung), die Fläche in der Kulisse der 4. Teilfortschreibung ROP IV Westpfalz beizubehalten, habe die Regionalvertretung auf Beschlussempfehlung des Regionalvorstands in der Sitzung vom 27.05.2025 lediglich die Herausnahme des Bereichs Biebertmühle aus dem Portfolio der regional bedeutsamen gewerblich-industriellen Standortbereiche beschlossen. In Bezug auf die erstmalige Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-PV bestätigt Herr **Dr. Clev** auf Nachfrage von **Herrn Cornelius**, dass es gemäß LEP IV RLP im Unterschied zur Windkraftnutzung beim Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik keine explizite Flächenvorgabe gäbe, weshalb sich die PGW hilfsweise am Regierungsprogramm orientiere. In der Praxis zeige sich allerdings ein schnellerer und rasanterer Ausbau, wodurch auch an dieser Stelle nochmals auf die bereits dargelegte Netzproblematik hinzuweisen sei.

TOP 4 Verschiedenes

Unter Verschiedenes gibt **Herr Dr. Clev** folgende Terminvorschau bekannt:

- Sitzung des Regionalvorstandes der PGW am 03.12.2025 vormittags (Beratung der Ergebnisse der Offenlage)
- Sitzung der Regionalvertretung der PGW am 03.12.2025 nachmittags (Beschluss des Entwurfs zur Genehmigung)

Nachtrag:

Zur Beratung der Behandlungsvorschläge zu den eingebrachten Stellungnahmen und Hinweisen ist ein weiterer Sitzungstermin des Ausschusses I (Regionalplanung) der PGW erforderlich:

- Sitzung des Ausschusses I (Regionalplanung) der PGW am 17.11.2025 13:00 – 15:00 Uhr in der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Wortmeldungen zu TOP 4 „Verschiedenes“ gibt es nicht.

Der **Ausschussvorsitzende** schließt im Anschluss die Sitzung mit dem Dank an die Gremienmitglieder.

gez. Rainer Guth

gez. Dr. Elke Ries

LR Rainer Guth
2. Stellv. Vorsitzender der PGW

Dr. Elke Ries
Protokollführung
PGW-Geschäftsstelle